

2.2.2. Zur Organisation der Aufnahmestationen bzw. -abteilungen¹⁴

Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufnahmeverfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dienstlichen Weisungen bedingt das Vorhandensein ausreichender und geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für die aufzunehmenden Verurteilten. Das ist allein schon deshalb von Bedeutung, weil es gerade in der Anfangsphase des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug darauf ankommt, durch die Schaffung entsprechender Bedingungen für die Strafgefangenen alle Möglichkeiten zu nutzen, ihre Entwicklung im Strafvollzug positiv zu beeinflussen. Das erfordert u. a. — unter Beachtung der Differenzierungskriterien unseres sozialistischen Strafvollzuges — vor allem, jegliche schädliche, den vorgesehenen Erziehungsprozeß möglicherweise beeinträchtigende Einwirkung anderer Strafgefangener (einschließlich der Übermittlung unliebsamer „Erfahrungen“) zu verhindern.

Damit verbindet sich jedoch noch eine andere wichtige Erkenntnis. Die bereits charakterisierte Bedeutung der Aufnahme mit der ihr eigenen Intensivität der koordinierten erzieherischen Einwirkung und der strikten Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln, um nur zwei wesentliche Faktoren zu nennen, darf im Gesamt-erziehungsprozeß nicht dadurch herabgemindert werden, daß nach Abschluß der Aufnahme ein merkliches Absinken auf diesen Gebieten eintritt. Ohne im Rahmen dieser Arbeit ausführlich darauf einzugehen, sei doch darauf hingewiesen, daß — soll das Ergebnis der Erziehung im sozialistischen Strafvollzug so effektiv wie möglich sein — in den Forderungen und in der zielgerichteten erzieherischen Einwirkung nicht nachgelassen werden darf, sondern auf dem Fundament der Aufnahme weitergearbeitet werden muß.

Zur Sicherung dieses Prozesses sind deshalb alle in Strafvollzugseinrichtungen eingewiesenen bzw. aufgenommenen zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten zunächst in Aufnahmestationen bzw. -abteilungen unterzubringen.

Die Aufnahmestationen bzw. -abteilungen sind in sich geschlossene Bestandteile der Strafvollzugseinrichtungen. Ihre Aufnahmekapazität hängt maßgeblich vom durchschnittlichen Zugang an Strafrechtsverletzern, den die jeweiligen Strafvollzugseinrichtungen auf weisen, sowie von der Zusammensetzung der unterzubringenden Strafgefangenen nach Strafmaß und der damit verbundenen Dauer des Aufnahmeverfahrens ab. Diese Tatsache ist auch für den Kräfteaufwand entscheidend.

¹⁴ Im Interesse der rationellsten Ausnutzung der Aufnahmestationen bzw. -abteilungen, vor allem auch vom Kräftepotential her, werden diese zugleich für die Vorbereitung von Entlassungen genutzt.